

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, und ersucht das Gastland, auch künftig möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Rechtsgutachten des Rechtsberaters der Vereinten Nationen vom 24. September 2002⁴⁰ betreffend das Programm für das Parken diplomatischer Fahrzeuge⁴¹, den auf der 213. Sitzung des Ausschusses am 15. Oktober 2002 zu dieser Frage zum Ausdruck gebrachten Standpunkten⁴², namentlich den von den meisten Sprechern vorgebrachten Anträgen, die Umsetzung des Programms zurückzustellen, sowie der Verpflichtung des Gastlandes, auf faire, nichtdiskriminierende, effiziente und mit dem Völkerrecht im Einklang stehende Weise für angemessene Bedingungen für die Tätigkeit der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen zu sorgen;

4. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

5. *stellt fest*, dass die Reisebeschränkungen, die das Gastland den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt auferlegt hatte, im Berichtszeitraum nach wie vor in Kraft waren, ersucht das Gastland, die Aufhebung dieser Reisebeschränkungen zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

6. *stellt außerdem fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen³⁹ auch künftig die rechtzeitige Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten, unter anderem zum Zweck der Teilnahme an offiziellen Tagungen der Vereinten Nationen, gewährleisten wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

8. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/23

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/565, Ziffer 10)⁴³.

57/23. Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994, 50/46 vom 11. Dezember 1995, 51/207 vom 17. Dezember 1996, 52/160 vom 15. Dezember 1997, 53/105 vom 8. Dezember 1998, 54/105 vom 9. Dezember 1999, 55/155 vom 12. Dezember 2000 und 56/85 vom 12. Dezember 2001,

feststellend, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs am 17. Juli 1998 verabschiedet wurde⁴⁴ und am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist,

außerdem feststellend, dass die nach Resolution F der Schlussakte der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs⁴⁵ eingerichtete Vorbereitungskommission für den Internationalen Strafgerichtshof vom 8. bis 19. April beziehungsweise vom 1. bis 12. Juli 2002 ihre neunte und zehnte Tagung abgehalten und damit ihr Mandat gemäß der genannten Resolution erfolgreich erfüllt hat,

unter Hinweis auf die von der Millenniums-Generalversammlung verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁶, in der die Staats- und Regierungschefs die Bedeutung des Internationalen Strafgerichtshofs hervorhoben,

erneut auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs *hinweisend*,

1. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁴⁴ sind, *auf*, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, und befürwortet Bemühungen um die Bekanntmachung der Ergebnisse der vom 15. Juni bis

⁴⁰ A/AC.154/358, Anlage.

⁴¹ A/AC.154/355, Anlage.

⁴² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 26 (A/57/26), Ziffern 26-30 und 32.*

⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Niederlande vorgelegt.

⁴⁴ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998, Vol. I: Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

⁴⁵ Ebd., Abschnitt B.

⁴⁶ Siehe Resolution 55/2.

17. Juli 1998 in Rom abgehaltenen Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs, der Bestimmungen des Statuts sowie des Prozesses, der zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs geführt hat;

2. *fordert alle Staaten auf*, zu erwägen, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs⁴⁷ zu werden;

3. *begrüßt* die wichtige Arbeit, die die Vorbereitungskommission für den Internationalen Strafgerichtshof bei der Erfüllung ihres Mandats nach Resolution F der Konferenz von Rom geleistet hat;

4. *begrüßt außerdem* die Abhaltung der ersten Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 3. bis 10. September 2002 sowie die Verabschiedung mehrerer wichtiger Rechtsinstrumente durch die Versammlung⁴⁸;

⁴⁷ *Official Records of the Assembly of States Parties to the Rome Statute of the International Criminal Court, First session, New York, 3-10 September 2002* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.03.V.2 und Korrigendum), Teil II.E.

⁴⁸ Verfahrens- und Beweisordnung, "Verbrechenselemente", Geschäftsordnung der Versammlung der Vertragsstaaten, Finanzordnung und Finanzvorschriften, Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs, wesentliche Grundsätze für ein zwischen dem Gerichtshof und dem Gastland auszuhandelndes Amtssitzabkommen, Entwurf eines Abkommens über die Beziehungen zwischen dem Gerichtshof und den Vereinten Nationen, Haushaltsplan für die erste Finanzperiode des Gerichtshofs, Resolution über die Fortsetzung der Arbeit betreffend das Verbrechen der Aggression, Resolution über das Verfahren für die Benennung und Wahl der Richter, des Anklägers und der Stellvertretenden Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, Resolution über das Verfahren für die Wahl der Richter für den Internationalen Strafgerichtshof, Resolution über die Einrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen, Resolution über das Verfahren für die Benennung und Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Haushalt und Finanzen, Resolution über die Errichtung eines Fonds zu Gunsten der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, und der Angehörigen der Opfer, Resolution über das Verfahren für die Benennung und Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats des Treuhandfonds zu Gunsten der Opfer, Resolution über vorläufige Regelungen für das Sekretariat der Versammlung der Vertragsstaaten, Resolution über ein ständiges Sekretariat der Versammlung der Vertragsstaaten, Resolution über die Auswahl der Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofs, Resolution über geeignete Kriterien für die Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Internationalen Strafgerichtshof, Resolution über Haushaltsbewilligungen für die erste Finanzperiode und die Finanzierung der Haushaltsbewilligungen für die erste Finanzperiode, Resolution über den Betriebsmittelfonds für die erste Finanzperiode, Resolution über die Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast des Internationalen Strafgerichtshofs, Resolution über die Gutschreibung der Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs, Beschluss über die Bereitstellung von Finanzmitteln für den Gerichtshof, Beschluss über vorläufige Regelungen für die Ausübung von Vollmachten bis zur Amtsübernahme durch den Kanzler, Beschluss über die Teilnahme des Internationalen Strafgerichtshofs am Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und Beschluss über die Sitzordnung der Vertragsstaaten.

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁹, insbesondere den Ziffern 12 bis 15 mit dem Beschluss der Versammlung der Vertragsstaaten, ihre erste Tagung während des Zeitraums vom 3. bis 7. Februar und vom 21. bis 23. April 2003 wieder aufzunehmen und die Tagung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen vom 4. bis 8. August 2003 und die zweite Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten vom 8. bis 12. September 2003 abzuhalten, alle am Amtssitz der Vereinten Nationen;

6. *erkennt an*, dass es notwendig ist, der Versammlung der Vertragsstaaten auf vorläufiger Grundlage ausreichende Ressourcen und Sekretariatsdienste zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Aufgaben effizient und rasch wahrnehmen kann,

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs die notwendigen Vorbereitungen für die in Ziffer 5 genannten Tagungen zu treffen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Sekretariatsdienste für die zur Vorbereitung dieser Tagungen notwendigen Tätigkeiten sowie für Folgemaßnahmen nach den Tagungen bereitzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, Maßnahmen zur Erweiterung des Mandats des Treuhandfonds zu ergreifen, der gemäß Resolution 51/207 der Generalversammlung geschaffen wurde, um freiwillige Beiträge zur Deckung der Teilnahmekosten der am wenigsten entwickelten Länder an der Arbeit der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs entgegenzunehmen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, dass die Kosten der für die Versammlung der Vertragsstaaten geleisteten Dienste, die den Vereinten Nationen infolge der Durchführung dieser Resolution entstehen können, im Voraus an die Vereinten Nationen gezahlt werden sollen;

12. *dankt* den Staaten, die gemäß Ziffer 10 der Resolution 56/85 freiwillige Beiträge für die erste Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten geleistet haben;

13. *beschließt*, den Punkt "Internationaler Strafgerichtshof" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁴⁹ A/57/403.